

INFOS
AHV-REFORM
2020
ABSTIMMUNG VOM
24.09.17

THEMEN

VON UNTERNEHMER FÜR UNTERNEHMER

NUMMER 11 | SEPTEMBER 2017

Geschätzte Kunden, geschätzte Partner

Am 24. September 2017 stimmt das Schweizer Volk über die Reform Altersvorsorge 2020 ab. Es ist uns ein Anliegen, Sie über dieses wichtige Thema aus Sicht der Pensionskasse objektiv und offen zu informieren. Wir möchten Sie motivieren, Ihre eigene Meinung zu bilden und am 24. September abstimmen zu gehen!

GRÜNDE FÜR DIE REFORM

Mehrere Faktoren machen eine umfassende Reform unserer Altersvorsorge notwendig:

1. Die geburtenstarken Jahrgänge, die sogenannten Babyboomer, erreichen das Pensionsalter.
2. Die Lebenserwartung steigt seit Jahrzehnten und verlängert die Rentenbezugsdauer.

Diese beiden Punkte bewirken, dass sich das zahlenmässige Verhältnis zwischen der beitragszahlenden und rentenbeziehenden Bevölkerung zunehmend verschlechtert.

3. Die Erträge auf den Vermögensanlagen sind gesunken.

Es findet eine zunehmende Umverteilung statt: Ein grosser Teil der Vermögenserträge muss für die Finanzierung der laufenden Renten verwendet werden, den Erwerbstätigen bleibt immer weniger. Deshalb können die Altersguthaben oft nur minimal verzinst werden.

4. Je nach Lebensform oder Arbeitsmodell entstehen Lücken in der Vorsorge.

ZIELE DER REFORM

- > Laufende und künftige Renten sollen finanziell gesichert werden.
- > Das Rentenniveau aus AHV und Pensionskasse soll erhalten bleiben.
- > Die Finanzierung der AHV soll im Gleichgewicht gehalten werden.
- > Die finanzielle Situation in den Pensionskassen soll stabilisiert werden.
- > Lücken in der Altersvorsorge, welche bei flexiblen Arbeitsmodellen und kleinen Einkommen bestehen, sollen geschlossen oder zumindest verkleinert werden.

MASSNAHMEN

- > Die Pensionierung soll flexibel und schrittweise zwischen Alter 62 und 70 gestaltet werden können.
- > Das Referenzalter, in dem die Leistungen ohne Zuschläge und Abzüge bezogen werden können, soll für beide Geschlechter 65 Jahre betragen.
- > Die AHV erhält eine Zusatzfinanzierung (0.6% MWST, Abschaffung des AHV-Freibetrages für Rentner, Erhöhung AHV-Beiträge um 0.3%).
- > Der BVG-Mindestumwandlungssatz wird schrittweise von 6.8% auf 6.0% gesenkt. Ausgleichsmassnahmen in der beruflichen Vorsorge und in der AHV sorgen dafür, dass das Rentenniveau erhalten bleibt (Erhöhung des versicherten Lohnes und der BVG-Sparbeiträge, Zuschlag von CHF 70.- zur AHV für Neurentner, Erhöhung Plafonds für Ehepaare von 150% auf 155%).

ZWEI VORLAGEN

Über zwei Vorlagen wird abgestimmt:

1. Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Da dafür die Bundesverfassung geändert werden muss, braucht es für die Annahme das Mehr von Volk und Ständen.

2. Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge. Das Volksmehr ist für eine Annahme ausreichend.

Beide Vorlagen sind miteinander verknüpft und treten nur bei gemeinsamer Annahme in Kraft.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERSICHERTEN UND RENTNER DER UWP

Die Reform Altersvorsorge 2020 umfasst nur den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge. Mehr als 80% der Erwerbstätigen in der Schweiz haben eine berufliche Vorsorge, die das gesetzliche Minimum übersteigt. Pensionskassen die mehr als nur das gesetzliche Minimum versichern, können den Umwandlungssatz weitgehend selber bestimmen, sofern die daraus resultierenden Leistungen höher sind als die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG. Viele haben das bereits getan – auch die UWP. Der Umwandlungssatz in der UWP beträgt heute 5.8%.

Für Versicherte, welche einen BVG-nahen Vorsorgeplan haben, würde durch höhere Beiträge in die AHV und Pensionskasse die Erhaltung des Rentenniveaus sichergestellt.

Auf die laufenden Renten hat die Reform keine Auswirkungen. Wer schon eine Pensionskassenrente bezieht, ist von der Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen.

Bei Fragen steht Ihnen die UWP-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.